

Rechtsfragen bei der grenzüberschreitenden PR in Deutschland, Österreich, Schweiz

**Veranstaltung der DPRG Bayern
11.07.2012 Justizpalast München**

Rechtsanwalt Rainer Rothe
Kleiner Schippsee 3, D- 21073 Hamburg
Tel.. +49 40 774042
Grünaustr. 4, CH- 8370 Sirnach
Tel.: +41 71 9696949
Rothe@wanke-rothe.de
www.wanke-rothe.de

Grenzüberschreitende Tätigkeit

- Auftrag Inhalt / Gegenstand
- Annahme / Vertragsschluss
- Vereinbarung anzuwendendes Recht und Gerichtsstand
- → mit Verbraucher nicht möglich (vgl. z.B. Art. 17 LugÜ)
- Folge: Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung im PR Vertrag bei B2B möglich (auch stillschweigend)
- Unterschiede D/ CH z.B. bei Verjährung und Haftung

Dienst- oder Werkvertrag ?

- PR typischerweise Mischform in DACH

Dienst- oder Werkvertrag Deutschland

- Elemente verschiedener gesetzlicher Vertragsformen liegen vor. In solchen Fällen wendet die Rechtsprechung überwiegend das Recht desjenigen Vertragstyps an, der den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet (vgl. BGH NJW 1981, 342; 1995, 326; WM 2002, 2248). Wird die PR Agentur überwiegend für den Kunden betreuend, beratend und begleitend tätig -> Dienstvertrag.
- Der BGH (WM 1972,947) hat ausgeführt, dass es sich bei einer ständigen werbemäßigen Betreuung eines Kunden durch ein Werbeunternehmen in der Regel um einen Dienstvertrag handelt, da eine vielfältige Tätigkeit geschuldet wird.
- Sonst Werkvertrag
- Anzeigenvertrag ist Werkvertrag, Busche, in MüKo Bd. 4 5. Aufl. 631 Rn 236
- Dienstvertrag/Werkvertrag unterschiedliche Rechtsfolge -> vollständiger Beitrag RA Rothe für PR Magazin (unveröffentlicht)

Dienst- oder Werkvertrag ?

Schweiz

- Rechtsnatur des Werbevertrages ist ein Vertrag auf Arbeitsleistung -> Zuordnung zu den gesetzlich geregelten Verträgen Auftrag oder Werkvertrag.
- "Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäß zu besorgen" Art. 394 Abs. 1 OR
- "Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung." Art. 363 OR
- Bei einer Mischform beurteilt das Gericht diese nach den besonderen Verhältnissen. Der Werbeleistungsvertrag (Grundsätze) www.werbeleistungsvertrag.ch (Allianz Schweizer Werbeagenturen) berücksichtigt, dass eine Zuordnung sowohl unter Auftrags- als auch unter Werkvertragsrecht in Frage kommt und somit die Möglichkeit einer anderen rechtlichen Qualifikation einbezieht und für beide Fälle entsprechende Regelungen der gewollten Sache enthält.
- Liegt Werkvertragsrecht vor, so ist der Werklohn aufgrund des abgelieferten Werkes geschuldet.
- Liegt ein Auftragsverhältnis vor, muss das konkrete Tätigsein nachgewiesen werden (Dokumentation).
- Schätzung nach Branchenüblichkeit durch Gericht möglich

Agenturvertrag

Österreich

Nach österreichischem Recht ist ein Werbe-PR-Agenturvertrag ein gesetzlich nicht geregelter Vertragstyp, der Elemente eines Werk- und eines Dienstvertrages (§ 1151 ABGB) aber auch eines Bevollmächtigungsvertrages (§ 1002 ABGB) enthält. Letzteres dann, wenn eine Geschäftsbesorgung vorzunehmen war. Vergleichbare Mischverträge sind die in den Bereichen der freien Berufe mit Rechtsanwälten und Steuerberatern vereinbarten Vertragsverhältnisse (vgl dazu SZ 68/21; 6 Ob 304/99w = RdW 2000, 410). Für die Abgrenzung zwischen Werk- und Dienstvertrag kommt es bei einem Mischvertrag auf das Überwiegen an (SZ 64/71; Pfeil in Schwimann ABGB2 Rz 37 zu § 1151 mwN).

Agenturvertrag

Österreich

Beispiel Vereinbarung Nutzungsrechte

- Eindeutige höchstrichterliche Judikatur (OGH) zu Gunsten der Agentur (vgl. <http://portal.wko.at/>):
- *„Beauftragt ein Kunde eine Agentur mit der Erstellung von Textvorschlägen für einen Prospekt oder veranstaltet die Agentur ein Fotoshooting, so kann der Kunde die Texte und Fotos nicht ohne weiteres auch für die Gestaltung der Homepage verwenden. Haben Kunde und Agentur eine konkrete Kampagne vereinbart, so deckt eine darin getroffene urheberrechtliche Vereinbarung nicht die Benutzung für eine gleichartige Kampagne im Folgejahr. Nach Beendigung der Zusammenarbeit ist die Agentur zur Herausgabe nur verpflichtet, wenn die Herausgabe der entsprechenden Dokumente auf elektronischem Weg ausdrücklich vereinbart sind. Ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für "elektronische Arbeiten" hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf. Das ergibt sich aus der derzeitigen Rechtslage nach dem Urhebergesetz und der herrschenden höchstrichterlichen Judikatur des OGH“.*

Agenturvertrag

Österreich

Beispiel Vereinbarung Nutzungsrechte

-> Übliche Praxis -Konkrete Empfehlung einer Formulierung zum Thema Copyright / Nutzungsbewilligung im Agenturvertrag nach österreichischem Recht (von WKO.at):

"Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentation (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfen, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verbrauchsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus."

Ort der Leistungserbringung?

- keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen
- gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Rom I VO (anzuwendendes „deutsches“ Kollisionsrecht seit 16.12.2009) stillschweigende Rechtswahl erfolgt ?
 - > Beurteilung anhand der Umstände des Einzelfalles
- Mangels Rechtswahl gem. Art. 4 Abs. 2 Recht des Staates anzuwenden, in dem PR Berater / Agentur als Dienstleistungserbringer gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 19 Abs. 3)
- Bei natürlicher Person: Ort der Hauptniederlassung von der aus beruflich tätig (sachliche Ausstattung, Geschäftsräume etc.)
- Sonst Sitz/Niederlassung

Grundsatz Rechtswahl

- Art. 1 insb. Art. 4 Abs. 1 lit b) Rom I VO Dienstleistung
- (Verbraucherschutz Art. 6)
- Rechtswahl ist nah Art. 3 Abs.1 Satz 2 Rom I VO auch stillschweigend möglich
- Art. 117 IPR Schweiz darf nicht entgegenstehen

Rechtswahl CH

- Gem. Art. 117 Abs. 1 IPRG untersteht ein Vertrag bei Fehlen einer Rechtswahl dem Recht des Staates, mit dem er am engsten zusammenhängt.
- Es wird vermutet, der engste Zusammenhang bestehe mit dem Staat, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung erbringen soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, wenn sie den Vertrag aufgrund einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat, in dem sich ihre Niederlassung befindet (Art. 117 Abs. 2 IPRG).
- Nach Art. 117 Abs. 3 lit. c IPRG gilt namentlich als charakteristische Leistung beim Auftrag und ähnlichen Dienstleistungsverträgen die Dienstleistung.

Ausschluss UN Kaufrecht ?

- CISG auch auf Werk-, Werklieferung und Dienstverträge anwendbar, wenn kein selbständiger sondern ein einheitlicher Vertrag (gemischte Verträge) geschlossen wird: Art. 3 CISG (vgl. MüKo Bd 10 Art. 3 CISG Rn. 55ff. und Bd. 3 Art. 1 CISG Rn. 6f. und Art. 3 Rn. 1ff.)
- Wichtig, da die PR Tätigkeit oft auch auf die Herstellung und Übereignung eines Werkes gerichtet ist.

Gerichtsstand

- B2B: Vereinbarung möglich
- keine Vereinbarung: Art. 5 Nr. 1 lit. b) LugÜ Ort, an dem die vertragscharakteristische Leistung (Erbringung der Dienstleistung) erbracht wurde.
- Aufgrund des revidierten LugÜ ist der Leistungsort bei Art. 5 Nr. 1 lit. b) jetzt unabhängig vom anzuwendenden materiellen Recht vertragsautonom festzustellen. Nicht der Erfolgsort.
- Als Dienstleistungsort ist der Ort anzusehen, an dem der Beauftragte diese tatsächlich erbracht hat und der Auftraggeber sie vertragsgemäß angenommen hat (Acocella, in Schnyder, LugÜ, rat. 5 nr. 1 bis 3 Rn. 128).
- Art. 5 Nr. 1 lit. b) EuGVVO (wortgleich mit dem revidierten Art. 5 Nr. 1 lit. b) LugÜ) . Schwerpunkt der Leistungserbringung (vgl. z.B. OLG München 23,12,2009, 20 U 3515/09; EuGH Urt. v. 11. 3. 2010 – [EUGH 20100311 Aktenzeichen C-19/09](#), Slg. 2010, I-[EUGH-SLG Jahr 2010 Artikel I Seite 2161](#) = EuZW 2010, [EUZW Jahr 2010 Seite 378](#) Wood Floor ,Rdnr.42).

Gerichtsstand

keine Vereinbarung

- *„Nach EuGH ist im Allgemeinen der Ort als der „hauptsächlichen Leistungserbringung“ anzusehen, wo die Tätigkeit, die „für diesen Vertrag (s-typ) charakteristische Leistung“ ist . Zu der Frage, nach welchen Kriterien der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung in solchen Fällen zu bestimmen sei, führte der EuGH aus, dass es in erster Linie auf die vertraglichen Vereinbarungen ankomme. Fehle es an einer solchen Regelung, ist „hilfsweise der Ort heranzuziehen, an dem der Ausführende seine Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags tatsächlich überwiegend vorgenommen hat“ Zu berücksichtigen seien insbesondere die an den Tätigkeitsorten aufgewendete Zeit und die Bedeutung der dort ausgeübten Tätigkeit. Lässt sich auch auf diese Weise der Erfüllungsort nicht bestimmen, ist als „Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung durch einen hier : Handelsvertreter der Ort anzusehen (...), an dem er seinen Wohnsitz hat“*

Anwendbares Recht

innerhalb EU

- E-Commerce Richtlinie der EU (ECRL), die in § 3 TMG umgesetzt wurde, **Herkunftslandprinzip**. Gem. § 3 TMG gilt das Herkunftslandprinzip für den gesamten elektronischen Geschäftsverkehr.
- Beschränkung auf eine einzige nationale Rechtsordnung, deren Vorschriften im elektronischen Geschäftsverkehr anzuwenden sind. Wenn die Vorschriften des Herkunftslandes eingehalten sind, handelt der Betreiber von Telemedien EU weit rechtmäßig. Er muss sich nicht an die Bestimmungen anderer EU Mitgliedstaaten halten.
- Folge innerhalb der EU: Allgemeines Deliktsrecht -> nur noch Recht des Herkunftsstaates (kein Tatortprinzip mehr)
Ob eine spanische Website das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Deutschen verletzt bestimmt sich ausschließlich nach spanischem Recht § 3 Abs. 2 TMG. Eine Anwendung deutschen Rechts als Recht des Erfolgsortes (Art. 4 Abs. 1 Rom II VO) kommt nicht in Betracht.

Anwendbares Recht

innerhalb EU

- Wettbewerbsrecht: -> nur noch Recht des Herkunftsstaates (kein Marktortprinzip mehr)
- Der deutsche Anbieter braucht das Wettbewerbsrecht anderer EU Staaten nach § 3 Abs. 1 TMG nicht zu beachten, selbst wenn er damit auf das Gebiet anderer EU Staaten abzielt. Deutsches Recht ist nicht anwendbar, wenn Anbieter in einem anderen EU Staat sitzt (§ 3 Abs. 2 TMG).
- Urheberrecht -> Herkunftslandprinzip nicht anwendbar (§ 3 Abs. 4 Nr. 6 TMG)

Anwendbares Recht

innerhalb EU

- Markenrecht -> Herkunftslandprinzip nicht anwendbar (§ 3 Abs. 4 Nr. 6 TMG)
- Herkunftslandprinzip führt nicht zur Anwendung ausländischen Werberechts, wenn ein Anbieter in Deutschland eine Zweigniederlassung eingetragen hat und diese als Anbieterin auf der streitigen Internetseite anzusehen ist. Es kommt einzig auf den Sitz des Betreibers / Anbieters an.
- Notiz: Die Bedeutung des Herkunftslandprinzips ist durch eine Fülle von **Ausnahmen** deutlich herabgesetzt worden (§ 3 Abs. 3 bis 5 TMG):
 - > keine Geltung für
 - Vertrags- und Verbraucherschutzrecht, § 3 Abs. 3 Nr. 2 TMG
 - Urheber- und Markenrecht, § 3 Abs. 4 Nr. 6 TMG

Anwendbares Recht

innerhalb EU

Weitere Notiz:

Der Anhang der Richtlinie nimmt eine Reihe von Rechtsgebieten aus Art. 3 der Richtlinie global heraus. Nach diesem Anhang soll das Herkunftslandprinzip u.a. nicht im Bereich des Immaterialgüterrechts, der vertraglichen Verpflichtungen bei Verbraucherverträgen sowie bei der Zulässigkeit von nicht angeforderter E-Mailwerbung zum Tragen kommen. Es bleibt den Abrufstaaten also unbenommen, insoweit restriktivere Regelungen vorzusehen. Nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie sind auch nationalstaatliche Maßnahmen der Abrufstaaten z. B. in Bereichen wie öffentliche Ordnung, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz im Rahmen der Verhältnismäßigkeit legitim.

Außerhalb der EU

und für Vertrags- und Verbraucherschutzrecht
sowie Urheber- und Markenrecht gilt:

- **Markenrecht**
- Art. 8 Abs. 1 Rom II VO -> Recht des Ortes der Nutzungshandlung. Für das Internet bedeutet dies: Handlungsort ist neben dem Einspeisungsstaat auch jeder (weitere) Staat, in dem die betreffende Website bestimmungsgemäß abrufbar ist.

Außerhalb der EU Wettbewerbsrecht

- Art. 6 Abs. 1 Rom II VO (Marktortprinzip)
- Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist nach Art. 6 Abs. 1 Rom II VO das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehung oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.
- Ausnahme: gezielte Beeinträchtigung eines Mitbewerbers (§ 4 Nr. 10 UWG) -> Art. 4 Rom II VO: Recht des Sitzstaates des Mitbewerbers.
- Bei grenzüberschreitender Werbung (Marktort in mehreren Ländern) -> Wahlrecht. Geschädigter kann bei Klage am Sitz des Beklagten seinen Anspruch auf das Recht des Staates des Sitz des Beklagten stützen (Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II VO).
- Hier wird eine einschränkende Auslegung aufgrund der Zielrichtung des jeweiligen Werbeangebotes gefordert, um das wegen der Möglichkeit des weltweiten Abrufes bestehende Risiko einer Vielfalt von nationalen Regelungen unterworfen zu sein, einzudämmen.

Außerhalb der EU

- **Urheberrecht**
- Territorialitäts-/Schutzlandprinzip: Anwendbares Recht bestimmt sich nach dem Ort der Verwertungshandlung (Art. 8 Abs. 1 Rom II VO)
- Für das Internet bedeutet dies: Handlungsort ist neben dem Einspeisungsstaat auch jeder (weitere) Staat, in dem die betroffene Website bestimmungsgemäß abrufbar ist.
- 120 UrhG: kein Kollisionsrecht, sondern deutsches Sachrecht, das die Anwendbarkeit deutschen Rechts voraussetzt; Bestimmung der Reichweite des deutschen Urheberrechts. Danach genießen deutsche Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz ihrer Werke nach deutschem Urheberrecht unabhängig davon, ob und wo ihr Werk erschienen ist (auch Miturheber).

Urheberrecht

Schutzlandprinzip

- Territorialprinzip: Die Wirkung des Urheberrechts beschränkt sich auf das Gebiet des Staates, der es gewährt. Prinzip der nationalen Erschöpfung. Gemeinschaftsrechtlich kann deswegen zunächst die Einfuhr geschützter Gegenstände in dieses Schutzgebiet untersagt werden (EuGH 21.06.12 C -5/11). Voraussetzung: Verbreitung an die Öffentlichkeit
- Aber: Art. 28, 30 EG: Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung (EU-Raum)
- Diskriminierungsverbot -> 120, 121, 125, 126, 127 a, 128UrhG (Deutschland)

Urheberrecht

Kollisionsrecht -> Rechtswahl

- Grundsatz bei Vertrag: Rechtswahl
- Rechtswahl nur für vertragliche Ansprüche möglich. Für schuldrechtliche Verpflichtungen zur Übertragung von Urheberrechten kann das anwendbare Recht hierbei vertraglich durch eine ausdrückliche oder konkludente Rechtswahl gem. Art. 3 Rom I geregelt werden. Die Parteien vereinbaren die Anwendung einer bestimmten Urheberrechtsordnung auf ihre Rechtsbeziehungen. Dabei unterliegt ein Vertrag vorrangig dem von den Parteien gewählten Recht.
- -> zwingende Normen 32 UrhG (D), 32b UrhG (D), welcher die zwingende Anwendung des 32 UrhG(D) (angemessene Vergütung) sowie des 32a (weitere Beteiligung des Urhebers) für bestimmte Fälle vorschreibt.

Urheberrecht

Kollisionsrecht bei Delikt
bei fehlender Rechtswahl

- Schutzlandprinzip: Nationale Urheberrechte gelten grundsätzlich nur national begrenzt. Das Deutsche Urheberrecht kann nur in Deutschland und ausländische Rechte nur im Ausland verletzt werden.

Urheberrecht

außervertragliche Rechtsverletzung

- Art. 8 Rom II-VO von Grundanknüpfung des Art. 4 Rom II-VO (Erfolgsortprinzip) abweichende Anknüpfungsregel :
- Bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, wozu u. a. die Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, das Recht sui generis für Datenbanken sowie gewerbliche Schutzrechte gehören, kommt gem. Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO das sog. Territorialitätsprinzip bzw. Schutzlandprinzip (*lex loci protectionis*) zum Tragen. Demnach ist das „Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.“

Urheberrecht

Delikt Ausnahmen

- Eine Ausnahme gilt gem. Art. 8 Abs. 2 Rom II-VO für gemeinschaftsweit einheitliche Schutzrechte : Dort ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde, es kommt folglich auf den Handlungsort an.
- Schutzrechten (zurzeit):
- Gemeinschaftsmarke (Art. 1 Abs. 2 GMV),
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Art. 1 Abs. 3 GGV),
- gemeinschaftliche Sortenschutz (Art. 2 GSortenV)
- gemeinschaftsweite Schutz geographischer
- Herkunftsangaben (Erwägungsgrund Nr. 11 2006/510 EG).
- In diesem Sinne sind auch staatsvertragliche Sonderregelungen zu beachten.

Urheberrecht

Internetauftritt

- Prinzip jedes Urheberrecht, wo abruf ist, muss beachtet werden.
- Der BGH hat dazu bereits Stellung bezogen, indem er entschieden hat, dass nicht jedes im Inland abrufbare Angebot von Dienstleistungen im Internet bei Verwechslungsgefahr mit einem inländischen Kennzeichen kennzeichenrechtliche Ansprüche auslösen könne: Eine Verletzungshandlung bedürfe eines wirtschaftlich relevanten Inlandsbezugs, oder mit den Worten der WIPO eines „commercial effect“.

Internationaler Pressespiegel im grenzüberschreitenden Konzern

- Art. 8 Abs. 1 ROM II VO → Ort der Verwertungshandlung ?
- → Schutzlandprinzip, d.h. solange der Pressespiegel in Deutschland erstellt und verbreitet wird, gilt Deutsches Urheberrecht. Es ist steht's das Recht anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.
- Deutsches Urheberrecht ist auch anzuwenden, wenn der Autor Deutscher Staatsbürger ist, unabhängig davon, wo der Artikel erschienen ist
- Problem lässt sich derzeit nur durch Erwerb der Rechte bei Verwertungsgesellschaften der / für die jeweiligen Länder lösen, vgl. z.B.: www.pressemonitor.de/quellen/quellen-international/

grenzüberschreitende Urheberrechtsverletzung

- Rom II VO -> Erfolgsort
- Schwerpunktbildung, wonach der gesamte Handlungsablauf nach einer der beteiligten Rechtsordnungen zu beurteilen ist (Lokalisierung der Nutzungshandlung)

Grenzüberschreitender Markenschutz

- Soll eine internationale Registrierung erfolgen?
- Die internationale Registrierung einer Marke ist zusätzlich beim DPMA einzureichen
- Daneben gibt es noch die Gemeinschaftsmarke. Die gilt jedoch nicht für die Schweiz und Liechtenstein. Die Gemeinschaftsmarke gilt für die ganze EU und lässt sich - anders als die internationale Marke bei der WIPO - nicht auf einzelne Länder beschränken.
- Bei einer Anmeldung bei der WIPO für die Länder Österreich
- und Schweiz fallen z.B. an Gebühren bei der WIPO 1.103,00 Sfr (903,00 Sfr. für Farbmarke und 100,00 Sfr. pro Land) an sowie weitere 180,00 Euro, die ans DPMA für die internationale Anmeldung, die über das DPMA läuft, zu zahlen sind.

Mehrwertsteuer

PR als sonstige Leistungen/Katalogleistungen

- gewerblich Unternehmer sitzt in CH:
- Bitte prüfen Sie, inwieweit Sie als Schweizer Empfänger der ausländischen Dienstleistung Schweizer Umsatzsteuer auf diese Leistung anmelden müssen. Nach § 3 a Abs. 4 Nr. 2 (Deutsches) UStG findet eine Verlagerung des Leistungsortes statt, so dass die Leistung am Ort Ihrer Unternehmung (Schweiz) als erbracht gilt und somit unsere Leistung nicht der Deutschen Umsatzsteuer unterliegt.

Mehrwertsteuer

PR als sonstige Leistungen/Katalogleistungen

- gewerbliches Unternehmen sitzt in A :
- Bitte prüfen Sie, inwieweit Sie als Österreichischer Empfänger der ausländischen Dienstleistung Österreichische Umsatzsteuer auf diese Leistung anmelden müssen. Nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 (Deutsches) UStG findet eine Verlagerung des Leistungsortes statt, so dass die Leistung am Ort Ihrer Unternehmung (Österreich) als erbracht gilt und somit diese Leistung dem Reverse Charge Verfahren unterliegt. Die USt-Schuld geht von uns als Leistungserbringer auf Sie als österreichischer Unternehmer über und ist von Ihnen in Österreich in Ihrer USt-Voranmeldung (UVA) unter Kennziffer 057 als Steuerschuld (gemäß § 19 Abs 1 2. Satz UStG) einzutragen.

Mehrwertsteuer

PR als sonstige Leistungen/Katalogleistungen

- Private in der Schweiz:
- Gemäß § 3 a IV Nr. 2 UStG (Deutschland) findet eine Leistungsverlagerung bei dieser PR Beratung statt. Der Ort der sonstigen Leistung ist für diese Tätigkeit die Schweiz, so dass keine Mehrwertsteuer anfällt. Die Tätigkeit unterliegt gem. § 3 a Abs. 3 und 4 Umsatzsteuergesetz bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. e 1. Hs. 6. EG-RL) nicht der Deutschen Mehrwertsteuer.

Aufenthalts- und Melderecht

- Tätigkeit im Ausland und Einsatz von Mitarbeitern im Ausland
- → Österreich: EU Land
- → Schweiz: bilaterale Verträge. Personen- und Dienstleistungsfreiheit → 90 Tage
- → Lichtenstein : EWR, d.h. EU Recht, wenn Arbeitnehmer Staatsangehörigkeit der EU oder EWR besitzt. Entsendung bis zu 24 Monaten ohne Verlängerungsmöglichkeit -> Vordruck A1

Aufenthalts- und Melderecht

Verfahren Schweiz

- unter 8 Tage keine Bewilligung
- über 8 Tage Unterscheidung Angehöriger von EU-EFTA oder Drittstaat
- Drittstaat ab 9. Tag Bewilligung (bis zu 4 Monaten und über 4 Monaten)
- EU-EFTA bis 90 Tage bewilligungsfrei aber meldepflichtig. Meldung für z.B. ZH beim Amt für Wirtschaft, CH 8090 Zürich
- Bei Tätigkeit bis zu 4 Monaten ist keine Anmeldung erforderlich (für bestimmte Branchen jedoch erforderlich). Es ist jedoch eine Einreiseerlaubnis nach Art. 5 VZAE (Zusicherung der Bewilligung, kein Visumszwang) erforderlich bei Tätigkeit von mehr als 90 Tage

Aufenthalts- und Melderecht

Verfahren Schweiz

- Lohn in der Schweiz?
- Angestellt bei Schweizer Firma? Faktische Arbeitgeberschaft des Schweizer Kunden?
 - > wenn ja, fällt Quellensteuer an.
- Bitte aufgrund der konkreten Umstände beim jeweiligen Steueramt klären (z.B. Steueramt in Zürich 0041 43 25937000).
- Sozialversicherungsrechtlich bleiben die Mitarbeiter dem Staat unterstellt, aus dem sie entsandt werden.
- Achtung: Es handelt sich in jedem Land um die Entsendung von Arbeitnehmern. Damit unterliegt die entsendende Firma in jedem Land, wie auch der Schweiz, dem dortigen Entsendegesetz.
- Für die Schweiz bedeutet dies, dass die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Schweizer Niveau geregelt und von der entsendenden Firma beachtet werden müssen (Art. 2 EntsG). Die nach dem Entsendegesetz erforderliche Meldung (Art. 6) erfolgt online ab dem 9. Tag.

Aufenthalts- und Melderecht

Verfahren Schweiz

- Online-Meldungen
- Anmeldung Dienstleistung ab dem 9. Tag beim Amt für Wirtschaft, CH 8090 Zürich melden:
<http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbedingungen/meldeverfahren.html>
- Online- Registrierung für Meldung
<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>
- Für Bewilligungen wäre folgender Link zu wählen
<http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen.html>
- Quellensteuer Kanton Zürich:
<http://www.steuernamt.zh.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/quellensteuer.html>
- erforderliche Meldung Entsendegesetz (Art. 6) online ab dem 9. Tag:
<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>
- Zur Entsendung noch:
<http://www.kmu.admin.ch/themen/00208/00228/00229/index.html?lang=de>
und <http://www.entsendung.admin.ch/cms/content/info/faq/>